

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle

(Akkreditierungsstellengebührenverordnung – AkkStelleGebV)

A. Problem und Ziel

Auf Grund der Revision des Bundesgebührenrechts sind die Gebührentatbestände der bisherigen Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV) zu überarbeiten. Außerdem ist eine Überarbeitung der Gebührensätze erforderlich. Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates wurde das europäische Akkreditierungswesen neu gestaltet. Da die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH im Zuge dessen als nationale Akkreditierungsstelle in Deutschland neu errichtet wurde, konnten zu jenem Zeitpunkt der Kalkulation nur prognostische Ansätze zu Grunde gelegt werden. Nach Abschluss der Aufbauphase sind die Gebührensätze jedoch zu überprüfen. Daneben sieht § 22 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) eine regelmäßige, mindestens alle fünf Jahre, vorzunehmende Überprüfung der Gebührensätze vor.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Überarbeitung werden die Gebührentatbestände an die Regelungen des Bundesgebührenrechts angepasst und die Höhe der Gebührensätze überprüft.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder (einschließlich Kommunen) fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten aufgenommen. Eine Kompensation im Sinne der „One, in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25. März 2015) ist daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Durch die Anpassung der Gebührensätze entstehen zusätzliche Kosten für diejenigen, die die in der Gebührenverordnung aufgeführten Leistungen der Akkreditierungsstelle in Anspruch nehmen. Der Gesamteffekt dieses Regelungsvorhaben auf die Kostenbelastung der Wirtschaft kann jedoch mangels Datenmaterial sowie aufgrund der Einführung neuer Überwachungsmaßnahmen nicht quantifiziert werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle

(Akkreditierungsstellengebührenverordnung – AkkStelleGebV)

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 4 Satz 1 und mit § 23 Absatz 8 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Akkreditierungsstelle erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung und dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten nachstehende Begriffsbestimmungen.
- (2) Akkreditierungsentscheidung ist die Entscheidung über die Gewährung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung der Akkreditierung einer Konformitätsbewertungsstelle einschließlich der damit verbundenen Nebenbestimmungen.
- (3) Änderung einer Akkreditierung ist jede Erweiterung oder Verringerung des Umfangs einer Akkreditierung, jede Aktualisierung der Akkreditierung und des Geltungsbereichs sowie jede formale Änderung einer Akkreditierung.
- (4) Akkreditierungsurkunden sind alle Urkunden, die die Akkreditierungsstelle nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) erteilt.
- (5) Konformitätsbewertungsprogramm ist die Gesamtheit der Anforderungen, Regeln und Verfahren, die zur Konformitätsbewertung eines Produkts, Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Systems, einer Person oder Stelle verwendet werden, um ein Konformitätsbewertungsergebnis auf systematische und wissenschaftlich nachvollziehbare Weise zu treffen.
- (6) Bedienstete der Akkreditierungsstelle sind alle bei ihr beschäftigten Personen.
- (7) Beauftragte der Akkreditierungsstelle sind alle Personen, die von der Akkreditierungsstelle oder einer Befugnis erteilenden Behörde mit der Begutachtung, Überwachung oder Prüfung der Akkreditierungsfähigkeit beauftragt werden.

(8) Überwachung ist jede Tätigkeit, die durchgeführt wird, um zu überprüfen, ob eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle weiterhin die Anforderungen für eine Akkreditierung erfüllt.

(9) Vor-Ort-Beobachtung ist Inaugenscheinnahme von Konformitätsbewertungstätigkeiten einer Konformitätsbewertungsstelle am Ort der Konformitätsbewertungstätigkeit.

(10) Wiederholungsbegutachtung ist die Überwachung des vollständigen Geltungsbereichs der Akkreditierung einer Konformitätsbewertungsstelle.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung wird nach Zeitgebühr abgerechnet. Die Zeitgebühr ist durch Multiplikation des Stundensatzes nach Tarifstelle 7 der Anlage mit dem Zeitaufwand für die Durchführung der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zu berechnen. Die Zeitgebühr ist für jede die Leistung durchführende Person zu erheben.

(2) Bei der Abrechnung sind alle mit der Erbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in Zusammenhang stehenden Zeiten zu berücksichtigen, insbesondere für

1. die Zeiten der Aufwandserfassung, die der Gebührenfestsetzung dienen,
2. erforderliche Wartezeiten von Bediensteten der Akkreditierungsstelle, sofern der Gebührenschuldner diese zu vertreten hat,
3. erforderliche Reisezeiten von Bediensteten der Akkreditierungsstelle innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit,
4. Rückfragen im Rahmen der Erbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung,
5. interne Abstimmungen sowie Abstimmungen mit Dritten, die mit der Erbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in Zusammenhang stehen,
6. Änderungswünsche des Gebührenschuldners im Rahmen der laufenden Leistungserbringung,
7. die Überprüfung der Einhaltung erlassener Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
8. die Einbeziehung anderer Behörden nach § 2 Absatz 3 und § 4 des Akkreditierungsstellengesetzes.

§ 4

Auslagen

(1) Auslagen sind auch zu erheben für

1. die Vergütung der Beauftragten der Akkreditierungsstelle (Honorar und Reisekosten) für die Begutachtung vor Ort, die Vor-Ort-Beobachtung, die Dokumentenprüfung oder sonstige Überwachungs- und Begutachtungsleistungen einschließlich jeweils der Vor- und Nachbereitungszeiten sowie notwendigen Reise- und Wartezeiten,
2. Vergütungen von Beauftragten der Akkreditierungsstelle, die dadurch entstanden sind, dass die Beauftragten der Akkreditierungsstelle eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbringen konnten oder sie aus diesen Gründen abbrechen mussten,
3. Kosten für die zugunsten einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beantragten Anerkennung der Akkreditierungsstelle durch ausländische Behörden oder private Vereinigungen sowie die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung, durch die die Akzeptanz der von der Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten Bestätigungen sichergestellt oder erweitert wird.

(2) Die Leistungen der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beauftragten sind mit 120 Euro pro Stunde zu vergüten, sofern nicht für Befugnis erteilende Behörden nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes abweichende Regelungen gelten. Sofern die Beauftragten keine Ausbildung für die Durchführung von Begutachtungen von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erhalten haben oder diese Ausbildung nicht durch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen aufrechterhalten haben, sind die Leistungen der Beauftragten mit 95 Euro pro Stunde zu vergüten. Bei der Abrechnung ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes anzusetzen.

(3) Mit dem Honorar sind sämtliche sonstigen Kosten und Aufwendungen des Beauftragten außer den Reisekosten abgegolten.

(4) Die Reisekosten der Beauftragten der Akkreditierungsstelle sind bis zu den sich nach §§ 4, 5 Absatz 1 und 4, § 7 des Bundesreisekostengesetzes ergebenden Beträgen als Auslagen zu erheben.

(5) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Beauftragte es unterlässt, der Akkreditierungsstelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen beteiligten Berechtigten führen, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten.

(6) Soweit vergütungspflichtige Leistungen des Beauftragten auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.

§ 5

Nichtanwendung bisherigen Rechts

§ 23 Absatz 2 bis 7 des Bundesgebührengesetzes in Verbindung mit § 7 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), der zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist, ist nicht mehr anzuwenden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem ... **[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]** beantragt oder begonnen, aber noch nicht beendet worden sind, sind Gebühren und Auslagen nach der Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3964), die durch Artikel 2 Absatz 107 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der bis zum Ablauf des ... **[einsetzen: Tag, der dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung vorausgeht]** geltenden Fassung zu erheben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem ... **[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]** beantragt oder begonnen, aber noch nicht beendet worden sind, Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf das bevorstehende Inkrafttreten einer neuen Gebührenverordnung eine Gebührenfestsetzung nach dieser Verordnung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3964), die durch Artikel 2 Absatz 107 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den

Die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1	Erteilung einer Akkreditierung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i. V. m. § 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes	
1.1	Vorbegehung auf besonderen Antrag der Konformitätsbewertungsstelle (KBS)	
1.1.1	Antrags- und Verfahrensbearbeitung einschließlich der Organisation der Vorbegehung	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7
1.1.2	Durchführung der Vorbegehung einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Erstellung des Berichts durch Bedienstete der Akkreditierungsstelle	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7.2
1.2	Prüfung der Akkreditierungsfähigkeit eines Konformitätsbewertungsprogramms nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Anforderungen und Vorgaben einschließlich Entscheidung durch die Akkreditierungsstelle Die individuell zurechenbare öffentliche Leistung beginnt mit der Beratung zur Stellung eines Antrags, ansonsten mit der Entgegennahme eines Antrags auf Prüfung und endet mit der Mitteilung der Entscheidung. § 3 Absatz 2 Nummer 5 bleibt unberührt.	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7
1.3	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Akkreditierung	Nach Aufwand nach

	<p>sowie Verfahrensbearbeitung einschließlich Herbeiführung der Akkreditierungsentscheidung, Erstellung von Bescheid und Akkreditierungsurkunde(n) sowie Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditierungssymbols nach den §§ 3 und 4 der Akkreditierungssymbolverordnung und Eintrag in das Verzeichnis der akkreditierten Stellen nach § 2 Absatz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes</p> <p>Die individuell zurechenbare öffentliche Leistung beginnt mit der Beratung zur Stellung eines Antrags, ansonsten mit der Entgegennahme eines Antrags und endet mit der Mitteilung der Entscheidung. § 3 Absatz 2 Nummer 5 bleibt unberührt.</p>	Tarifstelle 7
1.4	Begutachtung, Prüfung von Dokumenten oder Vor-Ort-Beobachtung (jeweils einschließlich Vor- und Nachbereitung) durch Bedienstete der Akkreditierungsstelle	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7.2
1.5	Übersetzung der Akkreditierungsurkunde auf besonderen Antrag	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7 sowie im Falle des Einsatzes von Übersetzern, die nicht Bedienstete der Akkreditierungsstelle sind, zusätzlich Auslagen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes
1.6	Ausstellung von weitergehenden Bescheinigungen auf besonderen Antrag	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7
2	Änderung einer bestehenden Akkreditierung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i. V. m. § 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes	

2.1	<p>Bearbeitung eines Antrags auf Änderung einer Akkreditierung sowie Verfahrensbearbeitung einschließlich Herbeiführung der Akkreditierungsentscheidung, Erstellung von Bescheid und Akkreditierungsurkunde oder Akkreditierungsurkunden sowie Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditierungssymbols nach den §§ 3 und 4 der Akkreditierungssymbolverordnung und Eintrag in das Verzeichnis der akkreditierten Stellen nach § 2 Absatz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes</p> <p>Die individuell zurechenbare öffentliche Leistung beginnt mit der Beratung zur Stellung eines Antrags, ansonsten mit der Entgegennahme eines Antrags und endet mit der Mitteilung der Entscheidung. § 3 Absatz 2 Nummer 5 bleibt unberührt.</p>	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7
2.2	Begutachtung, Prüfung von Dokumenten oder Vor-Ort-Beobachtung (jeweils einschließlich Vor- und Nachbereitung) durch Bedienstete der Akkreditierungsstelle	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7.2
2.3	Übersetzung der Akkreditierungsurkunde auf besonderen Antrag	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7 sowie im Falle des Einsatzes von Übersetzern, die nicht Bedienstete der Akkre- ditierungsstelle sind, zusätzlich Auslagen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes- gebührengesetzes
2.4	Ausstellung von weitergehenden Bescheinigungen auf besonderen Antrag	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7
3	Überwachung einer Akkreditierung nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008	
	Wird eine Überwachung mit einer Verlängerung oder Änderung einer Akkreditierung	

	verbunden, so kann der gesamte Aufwand nach Tarifstelle 2 abgerechnet werden.	
3.1	<p>Bearbeitung einer Überwachung einschließlich Wiederholungsbegutachtung</p> <p>Die individuell zurechenbare öffentliche Leistung beginnt mit der Ankündigung der Überwachung und endet mit der Mitteilung der Entscheidung über die durchgeführte Überwachung. § 3 Absatz 2 Nummer 5 bleibt unberührt.</p> <p>Werden als Ergebnis einer Überwachung bzw. Wiederholungsbegutachtung Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ergriffen, so ist der dabei entstehende Aufwand gemäß Tarifstelle 4 abzurechnen.</p>	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7
3.2	Begutachtung, Prüfung von Dokumenten oder Vor-Ort-Beobachtung (jeweils einschließlich Vor- und Nachbereitung) durch Bedienstete der Akkreditierungsstelle oder Durchführung sonstiger Überwachungstätigkeiten	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7.2
4	Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung einer Akkreditierungsurkunde nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008	
4.1	Durchführung der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7 bis zur Höhe der für die Erteilung einer Akkreditierung zum Zeitpunkt der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung vorgesehenen Gebühr
4.2	Aufhebung einer Aussetzung, Verfahrensbearbeitung	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7

4.3	Begutachtung einschließlich Prüfung von Dokumenten oder Vor-Ort-Beobachtung (jeweils einschließlich Vor- und Nachbereitung) durch Bedienstete der Akkreditierungsstelle als Voraussetzung für die Aufhebung der Aussetzung	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7.2
5	Beantragtes oder vereinbartes Fachgespräch, sofern dieses nicht einer der vorstehenden Tarifstellen zugeordnet werden kann	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7
6	<p>Bearbeiten einer ungerechtfertigten Beschwerde im Sinne des Artikels 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gegen eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle</p> <p>Die Akkreditierungsstelle kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit eine niedrigere Gebühr festsetzen.</p> <p>Anmerkung: Das Erheben einer Beschwerde ist ungerechtfertigt, wenn die Person oder Organisation, die die Beschwerde gegenüber der Akkreditierungsstelle erhebt, bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können, dass der der Beschwerde zugrundeliegende Sachvortrag oder die Bewertung nicht zutrifft.</p>	Nach Aufwand nach Tarifstelle 7
7	Stundensatz für Bedienstete der Akkreditierungsstelle	
7.1	Bedienstete mit Büro-, Assistenz- oder Sachbearbeiteraufgaben	116,72 Euro
7.2	Bedienstete mit Hochschulabschluss (Master-, Diplom- oder gleichwertiger Abschluss) und Aufgaben im Zusammenhang mit der eigenverantwortlichen Bearbeitung von Verfahren oder der Begutachtung, Prüfung von Dokumenten oder Vor-Ort-	147,56 Euro

	<p>Beobachtung;</p> <p>weitere Bedienstete mit Hochschulabschluss (Master, Diplom, Staatsexamen oder gleichwertiger Abschluss) und entsprechender Tätigkeit</p>	
--	---	--

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf Grund der Revision des Bundesgebührenrechts sind die Gebührentatbestände der bisherigen Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV) zu überarbeiten. Außerdem ist eine Überarbeitung der Gebührensätze erforderlich. Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates wurde das europäische Akkreditierungswesen neu gestaltet. Da die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH im Zuge dessen als nationale Akkreditierungsstelle in Deutschland neu errichtet wurde, konnten zu jenem Zeitpunkt der Kalkulation nur prognostische Ansätze zu Grunde gelegt werden. Nach Abschluss der Aufbauphase sind die Gebührensätze jedoch zu überprüfen. Daneben sieht § 22 Absatz 5 des Gesetzes über die Gebühren und Auslagen des Bundes (BGebG) inzwischen eine regelmäßige, mindestens alle fünf Jahre, vorzunehmende Überprüfung der Gebührensätze vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Überarbeitung werden die Gebührentatbestände an die Regelungen des Bundesgebührenrechts angepasst und die Höhe der Gebührensätze aufgrund konsolidierter Daten angepasst. Es wird über Zeitgebühren abgerechnet. Durch das detailliertere Gebührenverzeichnis, die konkrete Darlegung der Kalkulation der Gebührensätze in der Begründung, die Veröffentlichung der Begründung der Gebührenverordnung im Bundesanzeiger sowie dauerhaft auf der Website der Akkreditierungsstelle wird die Transparenz der Gebührensätze gesteigert. In diesem Rahmen werden zudem Überwachungsstatbestände durch die Einführung eines neuen Überwachungskonzepts eingeführt.

III. Alternativen

Keine. Aufgrund der Änderung des Bundesgebührenrechts ist eine Anpassung der Gebührentatbestände an die neue Rechtslage notwendig. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckung und Überprüfung der Gebührensätze gibt es keine Alternative zur Ordnungsrevision.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 und mit § 23 Absatz 8 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aufgrund einschlägiger Rechtsprechung bzw. in dem Zusammenhang ergangener Hinweise wird es künftig keine Befristung von Akkreditierungen mehr geben. Daher werden auch keine Gebühren mehr für die Reakkreditierung erhoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben keine ökologischen Auswirkungen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Die Kosten der Akkreditierung sind im Wesentlichen von der Wirtschaft zu tragen. Da die Akkreditierung auch im Rahmen der bisherigen Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV) kostenpflichtig war, hatten diese Unternehmen auch zuvor die Kosten der Akkreditierung zu tragen.

Durch dieses Regelungsvorhaben erfolgt seit Inkrafttreten der Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle zum 1. Januar 2010 erstmalig eine Anpassung der Gebührensätze. Hierdurch entstehen der Wirtschaft Kostensteigerungen. Darüber hinaus entfällt zukünftig die Mehrzahl der Reakkreditierungen, was zu Kostenentlastungen führt. Diesen Entlastungen sind allerdings die Kosten der neu eingeführten Überwachungsmaßnahmen gegenüberzustellen.

Inwieweit sich die Gesamtkosten der Wirtschaft für die Akkreditierung im Vergleich zur bisherigen Kostenverordnung verändern, lässt sich derzeit nicht feststellen. Es ist zu erwarten, dass es für die Mehrzahl der Unternehmen zu einer Mehrbelastung und in einzelnen Fällen zu einer Entlastung kommt. Hinreichend verlässliche, quantitative Schätzungen zur Kostenbelastung der Wirtschaft sind mangels Datenmaterial sowie aufgrund fehlender Erfahrungen zum durchschnittlichen Aufwand der Verfahrensbearbeitung bei Anwendung des neuen Überwachungskonzeptes nicht möglich.

Merkliche Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht wahrscheinlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau treten nicht ein.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Regelung ist haushaltsrechtlich nicht angezeigt. Solange die Akkreditierungsstelle individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erbringt, muss auch die Abrechnung der Leistungserbringung sichergestellt sein. Eine Befristung würde hier das Risiko eines Gebührenausfalls schaffen, wenn nämlich eine Nachfolgeregelung bis zum Ablauf der Befristung nicht bereitgestellt werden kann. Da dieses Risiko aufgrund europarechtlicher Regelung (Artikel 4 Absatz 9 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates) durch den Bundeshaushalt zu tragen wäre, ist von einer Befristung abzusehen.

Eine regelmäßige, spätestens alle fünf Jahre durchzuführende, Überprüfung der Gebührensätze ist in § 22 Absatz 5 BGebG gesetzlich vorgeschrieben. Zusätzlich sind die ersten zwölf Kalendermonate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu evaluieren, um die Angemessenheit der Höhe der Gebührensätze zu prüfen. Zu diesem Zweck hat die Akkreditierungsstelle bis zum Ende des fünfzehnten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen schriftlichen Bericht (Berichtszeitraum zwölf Monate) vorzulegen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gebührenerhebung):

§ 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind insbesondere die Erteilung von Akkreditierungen sowie die Überwachung der bestehenden Akkreditierungen. Für die Durchführung der genannten Leistungen ist die Akkreditierungsstelle zuständig. Gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBV) vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3962) ist dieses die durch den Bund beliehene Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS). Als Beliehene ist die DAkKS Behörde nach § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und erbringt im Rahmen ihrer Beleihung hoheitliche Tätigkeiten und damit öffentliche Leistungen nach § 3 Absatz 1 und 2 BGebG. Für diese Leistungen erhebt sie Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

Zu § 2 (Begriffsbestimmung):

Da die Begriffe Akkreditierungsentscheidung, Änderung einer Akkreditierung, Akkreditierungsurkunden, Konformitätsbewertungsprogramm, Bedienstete der Akkreditierungsstelle, Beauftragte der Akkreditierungsstelle, Überwachung, Vor-Ort-Beobachtung und Wiederholungsbegutachtung nicht durch das Bundesgebührengesetz definiert sind, bedarf es einer Definition dieser Begriffe in der Verordnung.

Zu § 3 (Gebührenberechnung):

§ 11 Nummer 2 BGebG regelt nunmehr eindeutig die Erhebung von Zeitgebühren und stellt damit die vormals geltende Rechtslage klar.

Die Akkreditierungsstelle übermittelt dem Gebührenschuldner auf Anforderung eine aussagekräftige Kostenschätzung für die zu erbringenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen. Somit kann sich der Gebührenschuldner zu einem frühen Zeitpunkt über entstehende Gebühren und Auslagen informieren. Diese Kostenschätzung ist unverbindlich, weil sich zum einen im Rahmen der Leistungserbringung noch Änderungen ergeben und zum anderen die Schätzungen lediglich auf der Basis von Erfahrungswerten im Rahmen vergleichbarer Vorgänge bzw. Verfahren erfolgen können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Vorgehensweise bei der Berechnung und Festsetzung einer Zeitgebühr. Auch wird festgelegt, dass die Zeitgebühr pro Bedienstetem zu erheben und festzusetzen ist. § 10 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) legt fest, dass die Zeitgebühr viertelstundengenau aufzurunden und festzusetzen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass sämtliche mit der Leistung in Verbindung stehende Zeiten zu berücksichtigen sind. In der Aufzählung werden einige Zeiten exemplarisch hervorgehoben, weil sie im Rahmen der Tätigkeiten der Akkreditierungsstelle regelmäßig vorkommen.

So sind u. a. Wartezeiten von Bediensteten der Akkreditierungsstelle, die beispielsweise aufgrund eines Organisationsverschuldens des Gebührenschuldners (notwendiges Personal ist verspätet vor Ort, Geräte stehen nicht zur Verfügung) oder infolge durchzuführender Sicherheitsmaßnahmen (Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen), zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für Reisezeiten von Bediensteten innerhalb der üblichen Arbeitszeit. Durch höhere Gewalt ausgelöste verlängerte Reisezeiten oder durch Verschulden der die individuell zurechenbare öffentliche Leistung erbringenden Person verursachte verlängerte Reisezeiten können dem Gebührenschuldner nicht angelastet werden.

Grundsätzlich sind auch Reise- und Wartezeiten Zeiten der Leistungserbringung nach § 3 Absatz 1 AGebV, die bei Zeitgebühren mit dem entsprechenden Stundensatz zu verrechnen sind. Wenn die Reisezeit jedoch die regelmäßig erforderliche Zeit wesentlich übersteigt, können die Gebühren für die Zeit, die über die regelmäßige Reisezeit hinausgeht, gemäß § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall ermäßigt werden. Bei erforderlichen Wartezeiten wird die Einzelfallgerechtigkeit dadurch gewährleistet, dass eine Wartezeit nur dann zu vergebühren ist, wenn der Gebührenschuldner sie zu vertreten hat. Dies schließt etwa aus, dass der Gebührenschuldner durch höhere Gewalt entstandene Wartezeiten bezahlen muss.

Zu § 4 (Auslagen):

Zu Absatz 1

Für die Erhebung von Auslagen gilt § 12 Absatz 1 BGebG. Rechtsgrundlage der darüber hinausgehenden Regelungen in § 4 Absatz 1 ist § 12 Absatz 2 Nummer 2 BGebG.

Zu Nummer 1

Die Regelung sichert, dass das Honorar von Beauftragten der Akkreditierungsstelle als Auslage erhoben werden kann. Zur Berechnung des Honorars werden, neben den notwendigen Reise- und Wartezeiten, alle Zeiten berücksichtigt, die für die Begutachtung vor

Ort, die Vor-Ort-Beobachtung, die Dokumentenprüfung sowie sonstige Überwachungs- und Begutachtungsleistungen notwendig sind. Explizit beinhaltet dies auch Vor- und Nachbereitungszeiten, wie zum Beispiel das Verfassen des Berichts, sowie Zeiten zur Kontrolle von Korrekturmaßnahmen.

Zu Nummer 2

Die Regelung sichert, dass der Akkreditierungsstelle für ihre Beauftragten entstandenen Kosten (Honorar und Reisekosten der Beauftragten) im Falle der Unmöglichkeit der Erbringung oder der Notwendigkeit des Abbruchs einer Leistung entstandenen Kosten vom Antragsteller zu tragen sind. Dies gilt zum Schutze des Antragstellers nur für den Fall, dass er die Unmöglichkeit oder den Abbruch zu vertreten hat.

Zu Nummer 3

Ergebnisse einer Konformitätsbewertung (etwa Zertifikate und Prüfberichte), die von Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen einer bestehenden Akkreditierung erstellt wurden, werden in vielen Fällen für Produkte ausgestellt, die wiederum weltweit gehandelt werden. Um die Anerkennung solcher Konformitätsbewertungsergebnisse in ausländischen Staaten bzw. Wirtschaftsräumen sicherzustellen, ist es im Einzelfall erforderlich, dass die Akkreditierungsstelle, die die Konformitätsbewertungsstellen akkreditiert hat, ein Anerkennungsverfahren bei ausländischen Behörden oder privaten Vereinigungen erfolgreich absolviert hat. Hierfür entstehen der Akkreditierungsstelle Gebühren oder Entgelte. Da die Akkreditierungsstelle derartige Anerkennungsverfahren lediglich zum Vorteil einzelner Konformitätsbewertungsstellen betreibt, entspricht es der Billigkeit, dass die Konformitätsbewertungsstellen, die eine solche Anerkennung erbitten, die in diesem Rahmen entstehenden Kosten tragen.

Zu Absatz 2

Sofern die Akkreditierungsstelle Beauftragte gemäß § 2 Absatz 7 einsetzt, sind deren Kosten als Auslagen zu erheben. Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Maßgeblich für die Höhe ist der Vergütungsanspruch des Beauftragten als externer Gutachter. Die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Leistungen sind mit 120 Euro pro Stunde zu vergüten. Sofern für Befugnis erteilende Behörden nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Akkreditierungsstellengesetz abweichende Regelungen gelten, sind diese vorrangig anzuwenden.

Angesichts der hohen Anforderungen der Akkreditierungsstelle an die fachlichen Kenntnisse eines Beauftragten und seiner zusätzlichen besonderen Ausbildung im Bereich Qualitätsmanagement einschließlich Kenntnis der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben stellt das Honorar von 120 Euro pro Stunde eine angemessene Vergütung dar. Sofern in Einzelfällen Beauftragte die besondere Ausbildung im Bereich Qualitätsmanagement nicht oder noch nicht durchlaufen haben oder versäumen diese Qualifikation durch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, sind die Leistungen der Beauftragten mit 95 Euro pro Stunde zu vergüten.

Bei der Abrechnung ist (analog zu den für Beschäftigte der Akkreditierungsstelle geltenden Bestimmungen nach § 10 Absatz 4 AGebV) für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes anzusetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass mit dem Honorar sämtliche sonstigen Kosten und Aufwendungen der Beauftragten außer der Reisekosten abgegolten werden. Die sonstigen Kosten und Aufwendungen umfassen beispielsweise das Anfertigen von Kopien, die Beschäftigung eigenen Personals für Hilfsaufgaben, eigene Verpflegung im Rahmen der Leistungserbringung sowie die Kosten für die notwendige Sachausstattung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Beauftragten Reisekosten in tatsächlich angefallener Höhe geltend machen können. Die erstattungsfähigen und als Auslagen ansetzbaren Reisekosten sind nach oben begrenzt auf den Betrag, der sich durch die Berechnung der Reisekosten auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes ergibt. Die Möglichkeit, einen Höchstbetrag festzulegen, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Nr. 3 Bundesgebührengesetz. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die vom Gebührenschuldner zu erstattenden Reisekosten in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Zu Absatz 5

Ein Beauftragter der Akkreditierungsstelle ist verpflichtet, der Akkreditierungsstelle unverzüglich sämtliche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen beteiligten Berechtigten (wie beispielsweise dem Gebührenschuldner) führen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, entfällt sein Anspruch auf Vergütung, außer er hat dies nicht zu vertreten. Ein solcher Fall kann insbesondere dann gegeben sein, wenn hinsichtlich des Beauftragten die Besorgnis der Befangenheit besteht. Gemäß § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz hat der Beauftragte in derartigen Fällen die Pflicht, die Akkreditierungsstelle zu unterrichten. Unterlässt er dies, entspricht es der Billigkeit, dass sein Anspruch auf Vergütung entfällt.

Zu Absatz 6

Soweit eine vergütungspflichtige Leistung eines Beauftragten die Erledigung mehrerer Angelegenheiten betrifft, ist die Vergütung entsprechend aufzuteilen. Es kann vorkommen, dass die Leistung eines Beauftragten im Rahmen mehrerer Verwaltungsverfahren in gleicher Weise verwendet werden können. So ist es beispielsweise möglich, dass der Beauftragte eine einheitliche Begutachtung für eine Konformitätsbewertungsstelle durchführt, die sowohl als Prüflaboratorium als auch als Medizinisches Laboratorium eine Akkreditierung erlangen möchte. Die Regelung in Absatz 6 verhindert, dass der Beauftragte eine Leistung im Rahmen verschiedener Angelegenheiten mehrfach in Rechnung stellen kann.

Zu § 5 (Nichtanwendung bisherigen Rechts):

Diese Regelung geht auf § 23 Absatz 8 Satz 2 BGebG zurück, wodurch in der sogenannten Besonderen Gebührenverordnung (die vorliegende Verordnung ist eine solche) die uneingeschränkte Anwendung des aktuellen Bundesgebührenrechts geregelt werden kann.

Zu § 6 (Übergangsbestimmungen):

§ 6 regelt Übergangslösungen für die Anwendbarkeit der AkkStelleKostV und dieser Ablöseverordnung unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur echten und unechten Rückwirkung von Gesetzen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Da es sich bei der vorliegenden Verordnung um eine Ablöseverordnung handelt, sind das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle zu regeln.

Zum Gebührenverzeichnis

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Tarifstellen definieren die einzelnen Gebührentatbestände sowie die entsprechenden Gebührensätze.

Für die Festsetzung von Gebühren in besonderen Fällen findet § 10 BGebG Anwendung. Dies bezieht sich unter anderem auf die Ablehnung eines Antrags, die Zurückweisung eines Widerspruchs, eine Rücknahme oder einen Widerruf nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Rücknahme eines Antrags, die Rücknahme eines Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheids sowie die Unmöglichkeit der Erbringung einer individuell zurechenbaren Leistung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat.

Zu der Tarifstelle 1

Die Erteilung einer Akkreditierung ist eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach § 3 Absatz 1 und 2 BGebG. Mit einer Akkreditierung wird die Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen vorrangig anhand harmonisierter Normen geprüft. Eine erfolgreiche Akkreditierung ist die Bestätigung von unabhängiger dritter Seite, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die (fachliche) Kompetenz zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten besitzt. Sofern die Akkreditierungsstelle ihre Tätigkeit im örtlichen, sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausführt, handelt sie hoheitlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG. Da die Akkreditierung auf Antrag erfolgt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 AkkStelleG), ist die Leistung individuell zurechenbar gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG. Das Akkreditierungsverfahren wird durch die Erteilung eines Bescheids in Verbindung mit einer Akkreditierungsurkunde abgeschlossen, sodass der öffentlichen Leistung auch eine Außenwirkung zukommt (§ 3 Absatz 1, 2. Halbsatz BGebG).

Die Erteilung einer Akkreditierung besteht aus mehreren Verfahrensschritten (Tarifstellen 1.1 bis 1.6), wobei die Inanspruchnahme bestimmter, in den Tarifstellen abgebildeter Tätigkeiten optional ist (Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2 sowie Tarifstellen 1.5 bis 1.6).

Zu der Tarifstelle 1.1

Auf Antrag des Kunden oder der Kundin erfolgt eine Vorbegehung der Konformitätsbewertungsstelle. Zweck der Vorbegehung ist, die grundlegende Geeignetheit einer Konformitätsbewertungsstelle für die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens festzustellen. Der im Rahmen dieser Leistung entstehende Aufwand wird durch die Tarifstellen 1.1.1 sowie 1.1.2 abgedeckt.

Zu der Tarifstelle 1.1.1

In Tarifstelle 1.1.1 wird sämtlicher Aufwand erfasst, der für die Bearbeitung des Antrags, die Durchführung des gesamten Verfahrens sowie die Organisation der eigentlichen Vorbegehung anfällt. Der Aufwand wird nach Zeit abgerechnet gemäß Tarifstelle 7.

Zu der Tarifstelle 1.1.2

Im Rahmen einer Vorbegehung begutachtet ein Bediensteter oder ein von der Akkreditierungsstelle Beauftragter, ob die Konformitätsbewertungsstelle grundlegend geeignet und vorbereitet für die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens ist. Im Rahmen der Vorbereitung für eine solche Vorbegehung prüft er die von der Konformitätsbewertungsstelle zur Verfügung gestellten Unterlagen und erstellt als Ergebnis der Vorbegehung einen entsprechenden Bericht.

Für die Vorbegehung wird eine Zeitgebühr erhoben, da die entstehenden Kosten je nach Umfang der Akkreditierung variieren.

Zu der Tarifstelle 1.2

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 stellt klar, dass es obligatorische und freiwillige Akkreditierungen gibt. Akkreditierung kann durch den Gesetzgeber als Voraussetzung für das Tätigwerden einer Konformitätsbewertungsstelle gefordert werden. Darüber hinaus nutzen Konformitätsbewertungsstellen das Instrument der Akkreditierung als Kompetenznachweis gegenüber dem Markt und den Kunden (so genannter freiwilliger, nicht geregelter Bereich). Der Bedarf von Akkreditierungen im freiwilligen Bereich unterliegt somit sehr stark den Marktgegebenheiten (Inverkehrbringen neuer Produkte und Dienstleistungen) sowie den Kundenanforderungen. Es wird daher seitens der Konformitätsbewertungsstellen die Forderung nach Akkreditierung an die nationale Akkreditierungsstelle herangetragen. Diese hat dann die Akkreditierungsfähigkeit eines Konformitätsbewertungsprogramms zu prüfen, und zwar unter dem Aspekt der Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, des AkkStelleG oder anderer Rechtsnormen, der einschlägigen EN ISO/IEC-Normen sowie der Regeln von EA, IAF/ILAC. Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit ist Voraussetzung dafür, dass einer Konformitätsbewertungsstelle für ein Konformitätsbewertungsprogramm eine Akkreditierung erteilt werden kann.

Für die Prüfung der Akkreditierungsfähigkeit eines Konformitätsbewertungsprogramms wird eine Zeitgebühr erhoben, da die entstehenden Kosten je nach Umfang der Akkreditierung variieren. Die Zeitgebühr richtet sich nach Tarifstelle 7, weil bei der Prüfung der Akkreditierungsfähigkeit sowohl Personen eingesetzt werden können, die über einen Hochschulabschluss und entsprechende fachliche Kenntnisse verfügen, als auch solche mit Assistenz- bzw. Sachbearbeiterfunktion.

Zu der Tarifstelle 1.3.

Tarifstelle 1.3 deckt den gesamten Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer Akkreditierung ab, sofern er nicht durch die vor- oder nachgehenden, spezielleren Tarifstellen erfasst wird. Im Wesentlichen umfasst die Tarifstelle die Antrags- und Verfahrensbearbeitung.

Die Antragsbearbeitung umfasst die formale Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit, ggf. Nachforderung von Informationen und Unterlagen. Hierzu gehören ggf. auch die Ermittlung des richtigen Antragstellers, die Überprüfung der Vertretungsbefugnisse sowie die Zuordnung des Antrags zu der jeweiligen Fachabteilung der Akkreditierungsstelle.

Die Verfahrensbearbeitung beginnt in der Fachabteilung, die zu prüfen hat, ob alle fachlich erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden (wie z. B. das Managementhandbuch). Außerdem umfasst die Verfahrensbearbeitung die Organisation der Begutachtungen, wie die Auswahl der Begutachter, die Beauftragung der Begutachter, die Terminkoordinierung mit den ausgewählten Begutachtern sowie die formale Prüfung der Begutachtungsberichte und die Vorbereitung der Akkreditierungsentscheidung (Verfassen eines Berichts und Einreichung beim Akkreditierungsausschuss).

Ebenfalls umfasst diese Tarifstelle die Herbeiführung der Akkreditierungsentscheidung, die durch den Akkreditierungsausschuss als einem Organ der Akkreditierungsstelle zu treffen ist. In diesem Zusammenhang sind auch die entsprechenden Unterlagen zu erstellen wie der Bescheid über die Erteilung der Akkreditierung einschließlich der erforderlichen Nebenbestimmungen sowie die Akkreditierungsurkunde einschließlich ihrer Anlage, die den genauen Geltungsbereich einer Akkreditierung beschreibt. Im Zusammenhang mit der Akkreditierungsentscheidung ist auch über die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Akkreditierungssymbols zu verschiedenen Verwendungszwecken (einerseits auf Berichten und Zertifikaten, andererseits auf Werbemedien usw.) zu entscheiden. Im Falle der

Erteilung einer Akkreditierung ist diese auch im Verzeichnis der akkreditierten Stellen zu veröffentlichen.

Zur Leistung der Erteilung der Akkreditierung gehört aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung auch das spätere Überprüfen, ob Nebenbestimmungen – insbesondere Auflagen, die zur Erfüllung fachlicher Anforderungen erlassen worden sind – eingehalten wurden.

Zu der Tarifstelle 1.4

Diese Tarifstelle deckt den Aufwand für die eigentliche Prüfung der fachlichen Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle durch Bedienstete der Akkreditierungsstelle ab. Die Kompetenzprüfung erfolgt durch die Durchführung von Begutachtungen vor Ort und Vor-Ort-Beobachtungen im Sinne des § 2 Abs. 9 sowie die Prüfung von Dokumenten. Mit umfasst sind jeweils auch die Vor- und Nachbereitung. Die Vorbereitung umfasst im Wesentlichen die Einarbeitung in die erforderlichen Unterlagen. Die Nachbereitung umfasst im Wesentlichen das Verfassen des Berichts und das Bewerten der von der Konformitätsbewertungsstelle im Nachgang vorgelegten Korrekturmaßnahmen. Wird die Begutachtung, Prüfung von Dokumenten oder Vor-Ort-Beobachtung von Beauftragten durchgeführt, werden diese nach § 4 Abs. 2 vergütet; diese Kosten werden der Konformitätsbewertungsstelle als Auslage in Rechnung gestellt.

Zu der Tarifstelle 1.5

Aufgrund der internationalen Verwendung einer Akkreditierungsurkunde benötigen die Konformitätsbewertungsstellen oftmals eine Übersetzung ihrer Akkreditierungsurkunde. Diese Übersetzung kann in vielen Fällen durch Bedienstete der Akkreditierungsstelle selbst erstellt werden. Der Gebührensatz berechnet sich dann nach Aufwand nach Tarifstelle 7.

In den anderen Fällen wird die Übersetzung lediglich vorbereitet, ein externer Übersetzer, dessen Kosten als Auslage geltend gemacht werden, beauftragt und dessen Übersetzung schließlich überprüft. In derartigen Fällen fallen schwerpunktmäßig Auslagen für den externen Übersetzer an; gebührenfähiger Aufwand bei der Akkreditierungsstelle entsteht dann für die Vorbereitung der Übersetzung und ihre Kontrolle.

Für die Übersetzung wird eine Zeitgebühr erhoben, da die entstehenden Kosten je nach Umfang der Akkreditierungsurkunde variieren.

Zu der Tarifstelle 1.6

Ebenfalls im Rahmen der internationalen Verwendung ihrer Akkreditierungsurkunde benötigen die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen weitergehende Bescheinigungen (etwa Auskünfte darüber, wie die Akkreditierung genau zustande gekommen ist, seit wann sie gilt usw.). Diese stellt die Akkreditierungsstelle auf Verlangen aus und stellt den damit verbundenen Aufwand der Konformitätsbewertungsstelle in Rechnung.

Für die Ausstellung weitergehender Bescheinigungen wird eine Zeitgebühr erhoben, da die entstehenden Kosten je nach Umfang der Bescheinigung variieren.

Zu der Tarifstelle 2

Eine bestehende Akkreditierung ist auf Antrag der Konformitätsbewertungsstellen regelmäßig anzupassen. Gründe hierfür sind vor allem Änderungen im Geltungsbereich der Akkreditierung, etwa durch neue Arbeitsgebiete der Konformitätsbewertungsstelle oder die Aktualisierung von technischen Normen, die im Geltungsbereich der Akkreditierung

enthalten sind. Aber auch formale Änderungen wie Adressänderung oder Änderungen von Personal, dessen Daten in die Akkreditierungsurkunde aufgenommen wird, führen zu Änderungsbedarf bei der Akkreditierung. Der Antrag auf Änderung der Akkreditierung stellt dabei die Rechtsgrundlage für die Akkreditierungsstelle dar, die bisherige Akkreditierung im Rahmen der Änderung teilweise aufzuheben.

Für jede Änderung einer Akkreditierung sind ein entsprechender Bescheid und eine angepasste Akkreditierungsurkunde auszustellen.

Zu der Tarifstelle 2.1

Parallel zur Tarifstelle 1.3 erfasst diese Tarifstelle den gesamten Aufwand der Antrags- und Verfahrensbearbeitung im Rahmen der beantragten Änderung, sofern es nicht in den nachfolgenden Tarifstellen speziellere Regelungen für einige der im Rahmen einer Änderung einer Akkreditierung anfallenden Aufwände gibt.

Die Anlässe der Änderung einer Akkreditierung sind sehr unterschiedlich und reichen von formalen Änderungen – etwa der Änderung einer auf der Akkreditierungsurkunde aufzuführenden Person – über Namens- oder Adressänderungen der Konformitätsbewertungsstelle oder ihres Rechtsträgers bis zu Erweiterungen oder Reduzierungen des Geltungsbereichs. Alle diese Formen erfordern eine Prüfung von Dokumenten, die meisten darüber hinaus eine Begutachtung vor Ort.

Zu der Tarifstelle 2.2

Parallel zur Tarifstelle 1.4 erfasst diese Tarifstelle sämtlichen Überprüfungsaufwand durch Bedienstete der Akkreditierungsstelle im Rahmen der Änderung einer Akkreditierung. Die Kompetenzprüfung erfolgt durch die Durchführung von Begutachtungen vor Ort und Vor-Ort-Beobachtungen im Sinne des § 2 Abs. 9 sowie die Prüfung von Dokumenten. Wiederrum sind Vor- und Nachbereitung dieser Überprüfungen mit unter dieser Tarifstelle abzurechnen. Auch im Rahmen der Änderung von Akkreditierungen werden Beauftragte als externe Begutachter eingesetzt. Diese werden nach § 4 Abs. 2 vergütet; die Kosten werden der Konformitätsbewertungsstelle als Auslage in Rechnung gestellt.

Zu den Tarifstellen 2.3 und 2.4

Diese Tarifstellen entsprechen den Regelungen der Tarifstellen 1.5 und 1.6, jedoch bezogen auf Änderungen von Akkreditierungen.

Zu der Tarifstelle 3

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sind die nationalen Akkreditierungsstellen verpflichtet, die von ihnen akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zu überwachen. Die Überwachung ist eine öffentliche Leistung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG. Sie ist auch individuell zurechenbar, da ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis der oder des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG). Die oder der Betroffene ist gehalten, die Qualität seiner Konformitätsbewertung kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Denn sollte die Überwachung Mängel ergeben, so hat dieses Auswirkungen auf die Akkreditierung (Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Da die Überwachung mit einer Bestätigung der Akkreditierung oder Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 abschließt, hat sie auch Außenwirkung gemäß § 2 Absatz 1, 2. Halbsatz BGebG.

Die Überwachung teilt sich – wie die Erteilung und Änderung einer Akkreditierung – in mehrere Verfahrensschritte auf. Tarifstelle 3.1 regelt die Gebührenerhebung für die Verfahrensbearbeitung und Tarifstelle 3.2 die Gebührenerhebung für die Begutachtung.

Überwachungen einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle erfolgen in regelmäßigen Abständen entsprechend der Vorgaben aus Gesetzen, technischen Normen, vertraglichen Vereinbarungen oder Verwaltungsvorschriften der Akkreditierungsstelle. Der Rhythmus von Überwachungsmaßnahmen hängt darüber hinaus unter anderem vom Typ der Konformitätsbewertungsstelle, bisherigen Überwachungsergebnissen, den Arbeitsbereichen der Konformitätsbewertungsstelle sowie ihrer Größe und dem Umfang ihrer Akkreditierung ab.

Darüber hinaus kann es aber auch anlassbezogene Überwachungen, etwa als Reaktion auf eine Beschwerde oder bei der Akkreditierungsstelle anderweitig vorliegenden Informationen, geben. Derartige außerordentliche Überwachungen können auch unangekündigt erfolgen. Schließlich werden Überwachungen auch auf Basis einer Risikobetrachtung zum Beispiel für bestimmte Tätigkeitsbereiche akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt. Dabei können Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen einer Stichprobe zufällig für eine Überwachung ausgewählt werden.

Zu der Tarifstelle 3.1

Parallel zur Tarifstelle 1.3 erfasst diese Tarifstelle den gesamten Aufwand der Verfahrensbearbeitung im Rahmen der Überwachung einer Akkreditierung, sofern es nicht in den nachfolgenden Tarifstellen speziellere Regelungen für einige der im Rahmen einer Änderung einer Akkreditierung anfallenden Aufwände gibt. Lediglich der Aufwand für die Prüfung eines Antrags entfällt, weil Überwachungen von Amts wegen durchgeführt werden.

Zu der Tarifstelle 3.2

Wie die Überwachung einer Konformitätsbewertungsstelle zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Wie auch bei den Überprüfungen im Rahmen der Erteilung und Änderung einer Akkreditierung sind die Begutachtung, die Prüfung von Dokumenten und die Durchführung von Vor-Ort-Beobachtungen vorgesehen. Darüber hinaus kann es aber auch andere Formen der Überwachung einer Akkreditierung geben, die von der Tarifstelle als „sonstige Überwachungsmaßnahmen“ mit erfasst werden.

Zu der Tarifstelle 4

In dieser Tarifstelle wird die Gebührenfestsetzung für die Fälle der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung einer Akkreditierungsurkunde geregelt.

Zu der Tarifstelle 4.1

Mit dieser Regelung wird festgelegt, wie Gebühren im Falle der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung einer Akkreditierungsurkunde erhoben werden sollen. Die Rechtsinstitute der Aussetzung, Einschränkung und Zurückziehung haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765 / 2008 und gehen als Unionsrecht in ihrem Anwendungsbereich den bundesrechtlichen Regelungen in den §§ 48 und 49 VwVfG vor. Die Aussetzung ist das vorübergehende Außerkraftsetzen einer Akkreditierung oder von Teilen einer Akkreditierung. Die Einschränkung einer Akkreditierung bedeutet die Aufhebung eines Teils der Akkreditierung. Die Zurückziehung bedeutet die vollständige Aufhebung einer Akkreditierung. Die Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung einer Akkreditierung kann die Folge einer Überwachungsmaßnahme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BGeBG) sein und hat Außenwirkung, weil sie durch Erlass eines Bescheides erfolgt.

Die Wirkungen dieser Maßnahmen sind einem Widerruf im Sinne des §§ 49 VwVfG vergleichbar, daher ergibt sich die Regelung zu Gebührenfestsetzung in diesem Falle aus § 10 Abs. 4 BGeBG.

Zu der Tarifstelle 4.2

Eine Aussetzung als vorläufige Maßnahme kann wieder aufgehoben werden, ohne dass es eines erneuten Antrages auf Erteilung einer Akkreditierung bedarf. Die Aufhebung einer Aussetzung kommt dann in Betracht, wenn die Gründe, die zur Aussetzung geführt haben, entfallen sind. Der Wegfall der Aussetzungsgründe ist in geeigneter Weise zu überprüfen. Mit der Regelung dieser Tarifstelle soll sämtlicher im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Aussetzung entstehender Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Verfahrensbearbeitung, erfasst werden, sofern er nicht vorrangig in der Tarifstelle 4.3 geregelt ist.

Zu der Tarifstelle 4.3

Der Wegfall der Gründe, die zur Aussetzung einer Akkreditierung geführt haben, ist in geeigneter Weise zu überprüfen. Der in diesem Zusammenhang entstehende Aufwand ist im Rahmen dieser Tarifstelle abzurechnen.

Zu der Tarifstelle 5

Vor dem Hintergrund einer geplanten oder laufenden Akkreditierung werden seitens der Konformitätsbewertungsstellen häufig gesonderte Abstimmungsgespräche zu dem Akkreditierungsverfahren gewünscht, die nicht einer anderen im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistung zuzuordnen sind und zum Teil erheblich über den Rahmen eines kurzen Informationsgespräches hinausgehen. Der Gebührensatz bemisst sich nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand. Da der Aufwand für derartige Gespräche sehr unterschiedlich ist, ist die Zeitgebühr die sachgerechte Gebührenart.

Zu der Tarifstelle 6

Die Beschwerde im Sinne von Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765 / 2008 ist die formlose Gelegenheit für einen unbeschränkten Personenkreis, die Unzufriedenheit über eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle und deren Akkreditierung zum Ausdruck zu bringen. Der Eingang einer solchen Beschwerde bei der Akkreditierungsstelle hat eine Vorprüfung zur Folge, ob die Beschwerde nachvollziehbar sowie hinreichend detailliert ist und (im Fall der Richtigkeit des in der Beschwerde enthaltenen Sachvortrags) begründet wäre.

Mit dem Erheben einer Beschwerde nimmt der Beschwerdeführer eine Einrichtung des Bundes in Anspruch (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BGeBG). Die Beschwerde hat auch Außenwirkung, weil der Beschwerdeführer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch Auskunft über das Ergebnis der Beschwerde erhält. Die Leistung ist dem Beschwerdeführer auch individuell zurechenbar im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGeBG, weil er sie selbst veranlasst hat.

Ist der Sachvortrag der Beschwerde nachvollziehbar und hinreichend detailliert, wird im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 der Sachverhalt weiter ermittelt. Der in diesem Rahmen entstehende Aufwand kann über die Tarifstelle 3 festgesetzt werden.

Ist die Beschwerde hingegen aufgrund zumindest fahrlässigen Verhaltens des Beschwerdeführers als ungerechtfertigt anzusehen, kann die Bearbeitung der Beschwerde nicht der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, in Rechnung gestellt werden. Den entstandenen Aufwand hat dann der Beschwerdeführer

im Rahmen dieser Tarifstelle zu tragen. Dies beugt auch dem Missbrauch des Instruments der Beschwerde vor.

Zu der Tarifstelle 7

In dieser Tarifstelle werden die von der Akkreditierungsstelle für die Berechnung einer Zeitgebühr nach § 3 anzuwendenden Stundensätze festgelegt. Die Kalkulation der Stundensätze folgt dabei den Vorgaben des Bundesgebührengesetzes sowie der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 11. Februar 2015 (AGebV). In den Stundensätzen sind alle ansetzbaren Kosten gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung enthalten. Dies sind die Kosten, die durch die Erbringung der Leistung selbst verursacht werden und alle Kosten, die durch Neben- und Zusatzleistungen verursacht werden, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen. Bei der Berechnung der Stundensätze wurden die relevanten Kosten für einen 24-monatigen Zeitraum prognostiziert.

Methodisch wurden die relevanten Kosten dadurch identifiziert, dass die nicht mit der Leistungserbringung direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Kosten aus dem Gesamtkostenblock abgezogen wurden. Insbesondere nicht mit der Leistungserbringung in Verbindung steht die durch Bundeszuwendungen finanzierte Gremienarbeit der Akkreditierungsstelle.

Für den 24-monatigen Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Verordnung wurden der prognostizierte relevante Personalaufwand einschließlich der ansatzfähigen Sach- und Gemeinkosten sowie der kalkulatorischen Kosten (Vollkosten) und der zu finanzierenden Investitionen im Durchschnitt pro zwölf Monate berechnet.

Bei der Leistungserbringung der Akkreditierungsstelle wird zwischen zwei Stundensätzen für Bedienstete der Akkreditierungsstelle unterschieden, weil zwei Personengruppen mit unterschiedlichen Personalkosten tätig werden. Die Personalkosten der entsprechenden Personengruppe wurden jeweils als (jährlicher) Durchschnittswert (hochgerechnet über 24 Monate) errechnet und dann zu der in zwölf Monaten für produktive Tätigkeiten zur Verfügung stehenden Stundenkapazität in Relation gesetzt. Auch die Sach- und Gemeinkosten, die kalkulatorischen Kosten sowie die zu finanzierenden Investitionen, die durch die Bediensteten der unter Tarifstelle 7.1 und 7.2 genannten Personengruppen verursacht werden, wurden zu der diesen Personengruppen in zwölf Monaten zur Verfügung stehenden Stundenkapazität in Relation gesetzt. Somit ergeben sich für die Stundensätze der Tarifstelle 7.1 und 7.2 Kostenanteile in gleicher Höhe, welche nicht Personalkosten sind und daher jeweils dem zuvor errechneten Personalkostensatz zugeschlagen werden müssen.

Zu der Tarifstelle 7.1

Unter dieser Tarifstelle wird der Gebührensatz für die Personengruppe festgelegt, die Büro-, Assistenz- oder Sachbearbeitertätigkeiten erbringt.

Zu der Tarifstelle 7.2

Unter dieser Tarifstelle wird der Gebührensatz für die Personengruppe festgelegt, die über eine Hochschulqualifikation (Master-, Diplom-, oder gleichwertiger Abschluss) verfügen und eigenverantwortlich Akkreditierungsverfahren bearbeiten, Begutachtungen oder Vor-Ort-Beobachtungen durchführen bzw. Dokumente oder die Akkreditierungsfähigkeit eines Konformitätsbewertungsprogramms prüfen. Inbegriffen sind auch weitere Bedienstete mit Hochschulqualifikation (Master, Diplom, Staatsexamen oder gleichwertiger Abschluss), welche beispielsweise in der Rechtsabteilung tätig und mit der Bearbeitung von Widersprüchen befasst sind.

Die unter dieser Tarifstelle zusammengefasste Personengruppe ist vergleichbar mit dem höheren Dienst im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.